

Prof. Dr. Matthias Kilian

Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung
Universität zu Köln
Direktor – Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln
Direktor – Soldan Institut, Köln

**An den
Deutschen Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

[per e-mail: rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe**

Zusammenfassung

1. Mit der Einführung einer anlasslosen Überwachung anwaltlicher Berufspflichten zu Sammelanderkonten durch § 73a BRAO wird das anwaltliche Berufsgeheimnis weiter relativiert und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern ausgelöst. Die Neuregelung rechtfertigt sich daher in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang Sammelanderkonten in der Praxis grundsätzlich und insbesondere zu Zwecken grenzüberschreitender Steuergestaltungen genutzt werden, da mit der Neuregelung die Beseitigung eines Monitums im Rahmen der Common Reporting Standards mit dem Ziel des Erhalts des Angebots dieses Finanzprodukts durch die Finanzwirtschaft bezweckt wird. Hierzu fehlt es an Evidenzen, so dass bei Unaufschiebbarkeit einer gesetzlichen Reaktion auf das Monitum die Neuregelung zumindest unter einen Evaluationsvorbehalt gestellt werden sollte.

2. Die Reduzierung der Notwendigkeit von Mehrfachmitgliedschaften der Gesellschafter von interprofessionell strukturierten Berufsausübungsgesellschaften durch eine Ergänzung von § 60 Abs. 2 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG ist sachgerecht. Hält man eine persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit solcher Gesellschafter nach einem fremden Berufsrecht trotz der bereits bestehenden negativen Anreizsysteme zur Steuerung ihres Verhaltens für notwendig – was entgegen dem Gesetzentwurf nicht zwangsläufig erscheint –, ist die vorgeschlagene Lösung mit ihrer Anknüpfung an gesellschaftsvertraglich bestehende Geschäftsführungsbefugnisse zwar bürokratisch, aber konzeptionell folgerichtig, da eine Berufskammer gesetzlich nicht zur Aufsicht über ein ihr fremdes Berufsrecht befugt ist.

3. Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte, grundsätzlich sinnvolle Beschränkung der Reichweite des § 60 Abs. 2 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG lässt (voraussichtlich) das Problem ungelöst, dass in der Kammerpraxis der Begriff des „Geschäftsführungsorgans“ in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterschiedlich interpretiert wird. Ohne eine ergänzende gesetzliche Klarstellung besteht das Risiko, dass sich auf Kammerebene eine unterschiedliche Verwaltungspraxis beim Umgang mit berufsfremden Gesellschaftern von Berufsausübungsgesellschaften fortsetzt.

4. Auch wenn die Qualifizierung einer von mehreren Berufsausübungsgesellschaften gebildeten Projektgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft dogmatisch nicht zwangsläufig erscheint, ist es zu begrüßen, dass mit § 59f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BRAO, § 52f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PAO, § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StBerG solche temporär begründeten Gesellschaften durch eine Befreiung von der Zulassungspflicht praktisch ermöglicht werden. Konzeptionell entsteht allerdings eine Regelungslücke, weil trotz der 2021 erfolgten Öffnung des Berufsrechts für interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften die Entstehung von interprofessionellen Projektgesellschaften nicht unter vergleichbar erleichterten Bedingungen möglich wird. Ob diese im Gesetzentwurf angelegte, nicht näher begründete Differenzierung zwingend notwendig ist, erscheint zweifelhaft.

5. Die Erleichterung der Teilnahme von Kammermitgliedern an Kammerversammlungen durch die Ermöglichung virtueller bzw. hybrider Formate ist als Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der berufsständischen Selbstverwaltung zu begrüßen. Allerdings sollten bei Gelegenheit dieser Neuregelung verschiedene Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten im Kammerwahlrecht adressiert und beseitigt werden. Dies betrifft etwa das Stimmrecht von Berufsausübungsgesellschaften oder die Notwendigkeit einer Mindestberufserfahrung für die Zubilligung eines passiven Wahlrechts.

6. Der Gesetzentwurf löst durch die vorgeschlagene Neufassung des § 207a BRAO in sachgerechter Weise einige der Probleme, die gegenwärtig die Betätigung internationaler Kanzleien in Deutschland erschweren, schafft aber mit § 59i Abs. 1 S. 1 BRAO auch neue Unklarheiten. Praxisrelevante Hemmnisse, denen sich solche Kanzleien ausgesetzt sehen, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe ersichtlich wären, adressiert der Gesetzentwurf nicht. Zur Stärkung der Attraktivität des Standorts Deutschlands im internationalen Rechtsdienstleistungsmarkt sollten, wenn nicht im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, so doch zumindest zeitnah im Rahmen weiterer Gesetzgebung Nachschärfungen des § 207a BRAO erfolgen.

1. Mit der Einführung einer anlasslosen Überwachung anwaltlicher Berufspflichten zu Sammelanderkonten wird das anwaltliche Berufsgeheimnis weiter relativiert und erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern ausgelöst. Die Neuregelung rechtfertigt sich daher in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang Sammelanderkonten in der Praxis grundsätzlich und insbesondere zu Zwecken grenzüberschreitender Steuergestaltungen genutzt werden, da mit der Neuregelung die Beseitigung eines Monitums im Rahmen der Common Reporting Standards mit dem Ziel des Erhalts des Angebots dieses Finanzprodukts durch die Finanzwirtschaft bezweckt wird. Hierzu fehlt es an Evidenzen, so dass bei Unaufschiebbarkeit einer gesetzlichen Reaktion auf das Monitum die Neuregelung zumindest unter einen Evaluationsvorbehalt gestellt werden sollte.

1.1 Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung um einen § 73a BRAO reagiert die Bundesregierung auf ein Monitum der OECD im OECD Global Forum Prüfbericht 2020/2021. Infolge dieses Monitums hat das Bundesministerium der Finanzen mit Wirkung zum 1.1.2023 eine zuvor bestehende **Privilegierung von Anderkonten der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Insolvenzverwalter** im Rahmen der zur Aufdeckung grenzüberschreitender Steuerhinterziehungsmodelle etablierten Common Reporting Standards (CRS) beendet. Banken, die solche Konten führen, sind nicht mehr länger davon befreit, dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Austauschs von Informationen über Finanzkonten Informationen wie die Namen, die Adresse, die Steuer-ID, Geburtsdaten, Geburtsorte und steuerliche Wohnsitze der wirtschaftlich Berechtigten an den auf ein solches Konto eingezahlten Beträgen zu melden. Im Falle von anwaltlichen Sammelanderkonten liegen Banken die meldepflichtigen Informationen nicht vor, vielmehr müssen diese bei den entsprechenden Konten unterhaltenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erhoben werden. Aufgrund des damit bei **für die Bankwirtschaft verbundenen zusätzlichen Aufwands, der das Finanzprodukt „Sammelanderkonto“ für diese unattraktiv** macht, zielt die vorgeschlagene Gesetzesänderung der Sache nach auf eine Wiederherstellung der bis 31.12.2022 bestehenden Privilegierung solcher Konten im Rahmen der Common Reporting Standards. Durch eine Wiederherstellung des Status quo ante soll letztlich vermieden werden, dass Banken die – einstweilen noch aufgeschobene, aber nach Rückmeldungen aus der Bankwirtschaft wahrscheinliche – unternehmerische Entscheidung treffen, Sammelanderkonten nicht länger zu eröffnen oder bestehende Kontoverbindungen dieser Art zu kündigen.

1.2 Die vorgeschlagenen Neuregelungen gehen offensichtlich von der Prämisse aus, dass ein System anlassloser Überprüfung von Sammelanderkonten und die Etablierung eines statistischen Berichtswesens das Monitum der OECD hinfällig macht. Ob dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich für Außenstehende, an entsprechenden Verhandlungen mit der OECD nicht Beteiligte nicht verlässlich beurteilen. Ein wenig unklar ist insofern, was eine durch § 73a BRAO ermöglichte dichtere Überwachung der anwaltlichen Berufspflichten aus § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 BORA zur **Zielerreichung der maßgeblichen völkerrechtlichen Vereinbarungen** – der Bekämpfung grenzüberschreitender steuerhinterziehender Gestaltungen – überhaupt beiträgt. Die Berufspflichten in § 43a Abs. 7 BRAO befassen sich nicht mit Anderkonten, jene in § 4 BORA sind, soweit sie Sammelanderkonten zum Gegenstand haben, auf die Identifizierung von Geldwäscheverdachtsfällen ausgerichtet, nicht auf die Erkennung von bestimmten steuerlichen Gestaltungen. Das Beispiel der Steuerberater, für deren Berufstätigkeit Sammelanderkonten praktisch keine Rolle spielen, zeigt, dass dieses Kontomodell für die Implementierung unzulässiger steuerlicher Gestaltungen – anders als möglicherweise für die Geldwäsche – offenbar keine nennenswerte praktische Bedeutung hat.

1.3 Die Aufsichtsbefugnisse der Kammern wären auch nach Etablierung von § 73a BRAO auf die Einhaltung der spezifischen Berufspflichten aus § 43a Abs. 7 BRAO, § 4 BORA beschränkt. § 73 Abs. 2 BRAO weist dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ausschließlich die Befugnis zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu. § 73a BRAO gibt **keine pauschalen „Ermittlungsbefugnisse“ zur Aufdeckung von steuerhinterziehenden Gestaltungen**, die mit Hilfe der Common Reporting Standards unterbunden werden sollen. So wäre eine Durchsicht von Mandatsakten zur Gewinnung von Klarheit der Beratungstätigkeit des Inhabers eines Sammelanderkontos in der Steuergestaltung von § 73a BRAO nicht gedeckt. Möglich wäre allein eine Kontrolle, ob über das fragliche Sammelanderkonto Barein- und Auszahlungen, Zahlungsverkehre in bestimmte Drittstaaten und Geldflüsse im Kontext von Kataloggeschäften iSv § 2 Abs. 1 Nr.10 GwG erfolgt sind. Möglicherweise ergeben sich hierbei – was eher selten der Fall sein dürfte – **zufällig Verdachtsmomente** hinsichtlich grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Unklar bleibt freilich, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist, da die Kammer selbst kein Intermediär im Sinne des § 138d AO ist und die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus § 138d AO durch ein Kammermitglied mit Intermediäreigenschaft keine der Kammer gesetzlich zugewiesene Aufgabe (Überwachung der Einhaltung von *Berufspflichten* nach BRAO und BORA) ist.

1.4 Wenn gleichwohl die Erwartung besteht, durch eine anlasslose Überwachung anwaltlicher Berufspflichten zu Sammelanderkonten eine Privilegierung dieser Konten wieder erreichen zu können, ist letztlich eine Abwägung vorzunehmen, ob das **Ziel einer „Rettung“ des Finanzprodukts Sammelanderkonto Vorrang vor der weiteren Aushöhlung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses haben soll oder ob im Interesse der Wahrung des Vertrauens der Rechtsuchenden in die umfassend verschwiegene Berufsausübung der Anwaltschaft das Sammelanderkonto gleichsam „geopfert“ werden sollte** (und ggf. eine alternative Form einer treuhänderischen Verwaltung von Mandantengeldern genutzt oder neu etabliert werden kann). Die stark abweichenden Bewertungen des vorgeschlagenen § 73a BRAO sind letztlich Ausdruck eines jeweils unterschiedlichen Ergebnisses dieses Abwägungsprozesses. Der Abwägungsprozess leidet hierbei an einem Erkenntnisdefizit dahingehend, dass es an empirischen Befunden fehlt, wer, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken Sammelanderkonten überhaupt nutzt. So ist nicht ausgeschlossen, dass vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Nutzer von Sammelanderkonten sind, deren Geschäftstätigkeit typischerweise keine Bezugspunkte zu Geldwäschesachverhalten oder grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aufweist.

1.5 Hier bietet der in den Erläuterungen zu § 73a BRAO vorgeschlagene **risikobasierte Ansatz** die Möglichkeit, bestimmte Teilgruppen der Anwaltschaft im Rahmen der Aufsicht stärker in den Blick zu nehmen als andere. Um gewissermaßen verfassungsrechtliche Kollateralschäden durch eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme von Berufsträgern zu vermeiden, die keine relevanten Rechtsdienstleistungen erbringen, dürfte es aber angezeigt sein, diese Möglichkeit des risikobasierten Vorgehens **gesetzlich zu verankern**. Wird von dieser Möglichkeit in größerem Umfang Gebrauch gemacht, wird sich dann allerdings die Frage stellen, ob die Erwartungshaltung der OECD bedient werden kann. Sinnvoll erscheint es in jedem Falle, die Nutzung von Sammelanderkonten durch Rechtsanwälte empirisch zu erhellen, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob überhaupt und ggf. in welchem Umfang sie zu den mit den Common Reporting Standards adressierten Steuergestaltungen beitragen können.

2. Die Reduzierung der Notwendigkeit von Mehrfachmitgliedschaften der Gesellschafter von interprofessionell strukturierten Berufsausübungsgesellschaften durch eine Ergänzung von § 60 Abs. 2 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG ist sachgerecht. Hält man eine persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit solcher Gesellschafter nach einem fremden Berufsrecht trotz der bereits bestehenden negativen Anreizsysteme zur Steuerung ihres Verhaltens für notwendig – was entgegen dem Gesetzentwurf nicht zwangsläufig erscheint –, ist die vorgeschlagene Lösung mit ihrer Anknüpfung an gesellschaftsvertraglich bestehende Geschäftsführungsbefugnisse zwar bürokratisch, aber konzeptionell folgerichtig, da eine Berufskammer gesetzlich nicht zur Aufsicht über ein ihr fremdes Berufsrecht befugt ist.

2.1 Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Reduzierung der Notwendigkeit der Mitgliedschaft von Gesellschaftern von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften in einer für sie berufsfremden Berufskammer ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Regelungsvorschlag adressiert den Befund, dass bis zur Berufsrechtsreform 2021 allein in den bereits nach altem Recht zulassungspflichtigen Kapitalgesellschaften berufsfremde Geschäftsführer (auch) Pflichtmitglieder der Kammer sein mussten, in der die Gesellschaft zugelassen war. Die Erweiterung des Kreises zulassungspflichtiger Gesellschaften um interprofessionelle PartG mbB, PartG und GbR hat dazu geführt, dass nunmehr alle Mitglieder von Geschäftsführungsorganen auch dieser Berufsausübungsgesellschaften persönlich in der Kammer „mitgliedspflichtig“ geworden sind, in der ihre Gesellschaft zugelassen ist. Da aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Geschäftsführung in Personengesellschaften nach verbreitetem Verständnis alle Gesellschafter im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG berufsrechtlich als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft zu behandeln sind (siehe hierzu aber sogleich sub 3), müssen **de lege lata Gesellschafter interprofessionell strukturierter Personengesellschaften Mitgliedschaften in einer für sie berufsfremden Berufskammer** begründen. Dass der Gesetzentwurf diese zu **Kosten- und Verwaltungsmehraufwand** führenden Mehrfachmitgliedschaften reduzieren will, ist sinnvoll. Auf diese Weise wird dem in den Gesetzesmaterialien der Reform des Jahres 2021 geäußerten Anliegen Rechnung getragen, dass die Mitgliedschaft zahlreicher berufsfremder Mitglieder in einer Berufskammer vermieden werden soll (BT-Drs. 19/27670, S. 178).

2.2 Sinnvollerweise zu klärende **Ausgangsfrage** ist allerdings, ob – was der Gesetzentwurf bejaht – überhaupt eine **Mitgliedschaft eines berufsfremden Geschäftsführers in der Kammer erforderlich** ist, in der die Gesellschaft zugelassen ist. Zwar ist das Phänomen solcher Doppelmitgliedschaften für das anwaltliche Berufsrecht – als Nischenphänomen – nicht neu. Auch das Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kennt diese Doppelmitgliedschaften bereits seit Längerem. Allerdings haben diese Regelungen in BRAO, StBerG und WPO ihre Wurzeln in einer Regelung, die bei Schaffung des StBerG im Jahr 1961 erst spät im Gesetzgebungsverfahren ergänzt worden ist, um ein damals erkanntes Übergangsproblem zu adressieren (näher Bühning, StBerG, 1961, S. 125 f.). Dass diese Regelung in den zurückliegenden mehr als 60 Jahren einen deutlich erweiterten Anwendungsbereich erfahren hat, entbindet nicht von der Notwendigkeit, die Frage nach ihrer Erforderlichkeit zu stellen. Eine Antwort auf diese Frage erfolgt sinnvollerweise über eine Klärung, wie sich der Schutz des Berufsrechts ohne die umstrittene Doppelmitgliedschaft darstellen würde:

- nach § 59d Abs. 1 S. 1, § 52d Abs. 1 S. 1 PAO, § 51 Abs. 1 S. 1 müssen die „berufsfremden“ Gesellschafter auch ohne Kammermitgliedschaft die in diesen Gesetzen bestimmten Berufspflichten „beachten“.

- nach § 113 Abs. 3 BRAO, § 95 Abs. 3 PAO, § 89 Abs. 3 StBerG muss die Berufsausübungsgesellschaft für Berufspflichtverletzungen ihrer Leitungspersonen ua. mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € einstehen.
- nach § 59d Abs. 5 BRAO, § 52d Abs. 5 PAO, § 51 Abs. 4 StBerG ist es Rechtsanwälten, Steuerberatern und Patentanwälten verboten, mit Personen vergesellschaftet zu bleiben, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen haben.
- in Abhängigkeit vom konkreten Verhalten kann dieses Verhalten eine Verletzung von inhaltsgleichen Pflichten des Berufs darstellen, dessen Mitglied der Betroffene ist, und hierdurch disziplinarrechtlich relevant sein.
- nach § 134 BGB oder §§ 8, 3a, 3 UWG drohen der Berufsausübungsgesellschaft zivilrechtliche Nachteile bei der Verletzung von Berufspflichten durch die Gesellschaft, die Verbotsgesetze bzw. Marktverhaltensregeln sind.

Nicht recht einsichtig ist es angesichts dieses **breit gefächerten negativen Anreizsystems**, warum es eines weiteren, sechsten negativen Anreizes in Form einer unmittelbaren Bindung eines Berufsträgers an ein berufsfremdes Berufsrecht bedarf. Die historischen Wurzeln der Doppelmitgliedschaft liegen in einer Zeit, in der es insbesondere noch keine entitätenbezogene Regulierung gab. Sieht man trotz der mit der Berufsrechtsreform etablierten **entitätenbezogenen Regulierung** eine Notwendigkeit, parallel weitreichenden berufsrechtlichen Zugriff auf natürliche Personen in der Gesellschaft zu gewährleisten, ist dies in gewissem Sinne das Eingeständnis, dass die entitätenbezogene Regulierung ein Muster ohne Wert ist.

2.3. Sieht man dies mit dem Gesetzentwurf anders, stellt sich die Frage nach besseren Alternativen zu der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung einer Pflichtmitgliedschaft nur der berufsfremden Gesellschafter, deren Geschäftsführungsbefugnis nicht auf die Ausübung des jeweils eigenen Berufs beschränkt ist. **Nicht tragfähig** ist der Ansatz einer **Differenzierung der Notwendigkeit einer Kammermitgliedschaft nach bereits anderweitig verkammerten Gesellschaftern** und solchen ohne anderweitige Kammermitgliedschaft: Aus Sicht des Berufsrechts der Steuerberater, Rechtsanwälte oder Patentanwälte ist eine anderweitige Kammermitgliedschaft belanglos, da jede Kammer die Aufsicht nur über die Einhaltung des ihr zugewiesenen Berufsrechts wahrnehmen kann und darf. Trifft etwa ein Steuerberater-Gesellschafter Geschäftsführungsmaßnahmen zu anwaltlichen Rechtsdienstleistungen seiner Gesellschaft, die Vorschriften der BRAO verletzen, kann die Steuerberaterkammer auf diesen Sachverhalt weder (möglicherweise) inhaltsgleiche Normen des StBerG zur Anwendung bringen noch kann sie das Berufsrecht eines fremden Berufs anwenden und aus dessen Berufsrecht folgende Sanktionen verhängen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung vermeidet dieses Problem, allerdings erfordert sie, um effektiv zu sein, eine relativ engmaschige Kontrolle der Gesellschaftsverträge durch die Kammern, ohne dass gewährleistet wäre, dass allgemeine Managemententscheidungen nicht auch in das Berufsrecht ausstrahlen, dem die fragliche Berufsausübungsgesellschaft unterworfen ist.

2.4 Rechtsanwälte verfügen nach § 3 BRAO über Befugnisse, die sich mit denen der Steuerberater und Patentanwälte ganz bzw. partiell decken. Klarstellungsbedürftig ist insofern, ob sie sich bei Mitgliedschaft in einer BAG nach StBerG oder PAO zur Vermeidung einer Pflicht zur Doppelmitgliedschaft gesellschaftsvertraglich dieser Befugnisse begeben müssen oder ob diese unschädlich sein sollen, so dass für Rechtsanwälte die Notwendigkeit der zusätzlichen Mitgliedschaft in einer Steuerberaterkammer oder der Patentanwaltskammer nicht denkbar ist.

3. Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte, grundsätzlich sinnvolle Beschränkung der Reichweite des § 60 Abs. 2 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG lässt (vorausichtlich) das Problem ungelöst, dass in der Kammerpraxis der Begriff des „Geschäftsführungsorgans“ in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterschiedlich interpretiert wird. Ohne eine ergänzende gesetzliche Klarstellung besteht das Risiko, dass sich auf Kammerebene eine unterschiedliche Verwaltungspraxis beim Umgang mit berufsfremden Gesellschaftern von Berufsausübungsgesellschaften fortsetzt.

3.1 Ausweislich der Statistik der bundesweiten Verteilung der am 1.1.2024 bei den Rechtsanwaltskammern verzeichneten 1.890 Kammermitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO hat sich eine **unterschiedliche Verwaltungspraxis bei der Behandlung von berufsfremden Gesellschaftern von Personengesellschaften** etabliert. So haben einige sehr mitgliederstarke Kammern nur eine niedrige zweistellige Zahl Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, während im Vergleich hierzu kleinere Kammern ein Vielfaches dieser Mitglieder aufweisen (für die Steuerberaterkammern waren dem Verfasser die entsprechenden Daten nicht zugänglich). Dies beruht darauf, dass sich bei den Rechtsanwaltskammern, vereinzelt aber auch bei den Steuerberaterkammern ein **unterschiedliches Normverständnis** zu der Frage entwickelt hat, ob eine Personengesellschaft im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG überhaupt im Gesetzessinne über ein Geschäftsführungsorgan verfügen kann. Verneint man dies wie einige der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern mit der gesellschaftsrechtsdogmatischen Erwägung, dass das personengesellschaftsrechtliche Prinzip der Selbstorganschaft dazu führt, dass es **in Personengesellschaften nicht zur Einrichtung formaler Organe kommt**, scheidet die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG auf geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften von vorneherein aus. Für ein solche Verständnis mag man stützend auch anführen können, dass die Normen, wie die Formulierung „Geschäftsführungs- und Aufsichtsrorgane“ belegt, historisch nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar sein sollten. Einem solchen in der Verwaltungspraxis entstandenen Normverständnis würde auch nicht zwingend die vorgesehene Regelung in § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BRAO nF, § 53 Abs. 2 S. 2 PAO nF, § 74 Abs. 2 S. 2 StBerG nF entgegenstehen. Als Rückausnahme setzt sie die Eröffnung des Anwendungsbereichs der § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG voraus, die sich mit bisherigen gesellschaftsrechtsdogmatischen Erwägungen verneinen lässt.

3.2 Davon einmal abgesehen, dass eine bundesweit uneinheitliche Verwaltungspraxis in dieser Frage nicht gewünscht sein kann, hat sie auch praktische **Auswirkungen etwa auf die Zusammensetzung der Satzungsversammlung** oder die Hauptversammlung der Bundeskammer, da in einigen der größeren Kammern, die dem Verständnis folgen, dass Personengesellschaften über ein Geschäftsführungsorgan im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO verfügen, eine niedrige bis mittlere dreistellige Zahl dieser Mitglieder aufweisen. Bei einer größeren Zahl dieser Mitglieder ist denkbar, dass die Berücksichtigung dieser Mitglieder die Berechnung von Stimmgewichten nach § 190 Abs. 1 BRAO oder der Zahl der Vertreter der Kammer in der Satzungsversammlung nach § 191b Abs. 1 BRAO zugunsten einzelner Kammern beeinflusst.

3.3 Eine **gesetzlich klarere Regelung**, die dem Entstehen einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis bei der Anwendung der von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 53 Abs. 2 PAO, § 74 Abs. 2 StBerG entgegenwirkt, ist geboten. Will man sich der hier gegebenen Empfehlung eines Verzichts auf Überkreuz- bzw. Mehrfachmitgliedschaften nicht anschließen, ist in jedem Falle eine unzweideutige Regelung zur **Behandlung von Personengesellschaftern** erforderlich.

4. Auch wenn die Qualifizierung einer von mehreren Berufsausübungsgesellschaften gebildeten Projektgesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft dogmatisch nicht zwangsläufig erscheint, ist es zu begrüßen, dass mit § 59f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BRAO, § 52f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PAO, § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StBerG solche temporär begründeten Gesellschaften durch eine Befreiung von der Zulassungspflicht praktisch ermöglicht werden. Konzeptionell entsteht allerdings eine Regelungslücke, weil trotz der 2021 erfolgten Öffnung des Berufsrechts für interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften die Entstehung von interprofessionellen Projektgesellschaften nicht unter vergleichbar erleichterten Bedingungen möglich wird. Ob diese im Gesetzentwurf angelegte, nicht näher begründete Differenzierung zwingend notwendig ist, erscheint zweifelhaft.

4.1 Die Ermöglichung von Projektgesellschaften („Mandatsgesellschaften“) ist ein wichtiger Baustein zur Anpassung des Berufsrechts der regulierten Beratungsberufe an die Bedürfnisse eines **zukunftsorientierten Rechtsdienstleistungsmarktes**. Die zunehmende Segmentierung des Rechtsanwaltsmarktes, insbesondere das Entstehen einer immer größeren Zahl kleiner, hochspezialisierter Kanzleien macht es häufiger als in der Vergangenheit erforderlich, dass eine zeitlich begrenzte, projektbezogene Zusammenarbeit solcher Kanzleien zur Bündelung entsprechender anwaltlicher Spezialisierungen möglich wird. Dies ist zugleich **dem Wettbewerb auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zuträglich**, weil es kleineren Einheiten erlaubt, in den Wettbewerb mit größeren, fachlich breiter aufgestellten Einheiten zu treten. Größere Einheiten haben zudem die Möglichkeit, fallweise Know-How in Projekte einzubinden, das sie aufgrund nur gelegentlichen Bedarfs nicht dauerhaft vorhalten wollen.

4.2 Ob die sog. **Mandatsgesellschaft tatsächlich als Berufsausübungsgesellschaft (BAG)** zu qualifizieren ist, so dass, wie der Gesetzentwurf es sieht, eine Dispensierung von der grundsätzlichen Pflicht von Berufsausübungsgesellschaften zur Zulassung erforderlich ist, **kann man mit guten Gründen auch verneinen**. Dem Begriff der „Berufsausübungsgesellschaft“ dürfte ein über eine bloße Projektarbeit hinausgehendes Erfordernis einer gewissen Dauerhaftigkeit immanent sein. Auswirkungen hat diese grundlegende Weichenstellung weniger für die nun ermöglichte monoprofessionelle Mandatsgesellschaft von Berufsausübungsgesellschaften bzw. Einzelanwälten, sondern für interprofessionelle Mandatsgesellschaften. Sie bedürften trotz ihrer zeitlichen Begrenzung als Berufsausübungsgesellschaft einer Zulassung, um am Markt tätig werden zu können (näher sub 4.4).

4.3 Die **Begründung zur Regelung der Mandatsgesellschaft** in der Fassung des Änderungsantrags (S. 40) ist etwas **missverständlich**, soweit der (geänderte) Gesetzeswortlaut Mandatsgesellschaften als Zusammenschluss von „zugelassenen BAG nach diesem Gesetz“ charakterisiert, die Begründung dieser Regelung dann aber davon spricht, dass sie „ausschließlich monoprofessionelle Zusammenschlüsse zugelassener anwaltlicher BAG“ ermöglichen. Gründe, warum nur rein anwaltliche BAG „mandatsgesellschaftsfähig“ sein sollen (Mandatsgesellschaft zugelassener monoprofessioneller BAG), nicht aber auch der Kammeraufsicht unterstehende, zugelassene interprofessionelle BAG (Mandatsgesellschaft zugelassener interprofessioneller BAG) sind nicht ersichtlich. Hiervon zu trennen ist die Frage einer interprofessionellen Mandatsgesellschaft, dh der Zusammenarbeit einer zugelassenen BAG mit einer nicht zugelassenen Gesellschaft anderer freier Berufe im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG („interprofessionelle Mandatsgesellschaft“ – hierzu sogleich).

4.4 Den Bedürfnissen des Marktes dürften, auch wenn es hierzu bislang an Evidenzen fehlt, interprofessionelle Projektgesellschaften in eben solchem Maße dienlich sein wie Projektge-

sellschaften von Anwaltskanzleien. Die Begründung des Änderungsantrags lässt nicht erkennen, warum die im Vergleich zum Regierungsentwurf im Wortlaut engere Fassung gewählt wurde, die solche **interprofessionellen Projektgesellschaften nun zweifelsfrei ohne vorherige Zulassung unmöglich** macht. Ob von vorneherein nur Zusammenschlüsse zugelassener BAG zulässig sein sollten und dies nun lediglich klargestellt wird oder ob in Abweichung vom Regierungsentwurf bewusst eine Verengung der Betätigungsmöglichkeiten für Projektgesellschaften vorgenommen wurde, bleibt unklar. Der Änderungsantrag schweigt sich zu den Gründen der Differenzierung zwischen mono- und interprofessionellen Projektgesellschaften (zur unglücklichen Terminologie insoweit bereits oben 4.3) aus. Da ein **Leitmotiv der Berufsrechtsreform 2021 eine Erweiterung der Möglichkeiten interprofessioneller Dienstleistungsangebote** war, bedarf es gewichtiger Gründe, warum der Lückenschluss zwischen 2021 umfassend ermöglichten interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften und von jeher möglichen interprofessionellen Kooperationen unterbleibt. Erklärlich ist die Beibehaltung dieser konzeptionellen Lücke wohl nur mit der **Sorge um die Verhinderung der Aushöhlung des sog. Fremdbesitzverbots**, dh der Teilhabe Berufsfremder, nicht in der Gesellschaft tätiger und berufsrechtlich ungebundener Personen an einer Gesellschaft, an der auch Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte zum Zwecke der Ausübung ihrer Berufe beteiligt sind. Da eine Projektgesellschaft nicht zulassungspflichtig ist, fehlt es der Kammer an einer Möglichkeit einer unmittelbaren Kontrolle und Einwirkung auf diese durch Aufsichtsinstrumente. Insofern mag die Ungleichbehandlung von „monoprofessionellen“ und interprofessionellen Projektgesellschaften auch durch das derzeit vor dem EuGH anhängige Vorlageverfahren zur Unionsrechtswidrigkeit des deutschen „Fremdbesitzverbots“ motiviert sein.

4.4 Dass die Ermöglichung zeitlich befristeter, auf ein einziges Mandat begrenzter interprofessioneller Mandatsgesellschaften ein den Fortbestand des Fremdbesitzverbots gefährdender **Dammbruch** wäre, ist **nicht sehr wahrscheinlich**: Geht man mit dem Gesetzgeber davon aus, dass Projektgesellschaften Berufsausübungsgesellschaften sind, könnten sich in diese nur Personen oder Gesellschaften einbringen, die einen freien Beruf im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG ausüben und diesen auch im Sinne einer aktiven Berufsausübung in die Gesellschaft einbringen. Die generell für Projektgesellschaften vorgesehene Notifizierungspflicht der Kammern würde diesen erlauben zu erkennen, ob ein tauglicher Beruf an der Projektgesellschaft beteiligt ist. Die Frage, ob dieser Beruf aktiv in der Gesellschaft ausgeübt wird, lässt sich für die Kammer in diesem Fall nicht schlechter oder besser beurteilen als bei auf Dauer angelegten mono- oder interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften. Auch die aus der fehlenden Kammermitgliedschaft der an der Projektgesellschaft beteiligten weiteren Berufe resultierenden fehlenden Möglichkeiten der unmittelbaren Einwirkung auf diese Personen unterscheidet sich nicht von interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften. **Einziger Unterschied ist die fehlende Berufsrechtssubjektivität der interprofessionellen Mandatsgesellschaft.** Aufgrund der auf ein Mandat begrenzten Zusammenarbeit erscheint dies aber hinnehmbar, soweit die der BRAO, dem StBerG bzw. der PAO unterfallenden Mitglieder der Mandatsgesellschaft berufsrechtsgebunden sind, sie die weiteren Mitglieder der Projektgesellschaft vertraglich auf die Einhaltung ihres Berufsrechts verpflichten müssen und ihnen die aufsichtführende Kammer bei Berufspflichtverstößen aufgeben kann, die Projektgesellschaft zu beenden. Zudem stellt die Notifizierungspflicht sicher, dass die aufsichtführende Kammer bei einer sich kontinuierlich wiederholenden und damit faktisch dauerhaften Zusammenarbeit in Mandaten mit den immer selben Projektgesellschaftern eine Umgehung der Zulassungspflicht erkennen könnte. Die **Begrenzung der gesetzlichen Regelung auf „monoprofessionelle“ Projektgesellschaften sollte daher noch einmal kritisch überdacht** werden.

5. Die Erleichterung der Teilnahme von Kammermitgliedern an Kammerversammlungen durch die Ermöglichung virtueller bzw. hybrider Formate ist als Beitrag zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der berufsständischen Selbstverwaltung zu begrüßen. Allerdings sollten bei Gelegenheit dieser Neuregelung verschiedene Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten im Kammerwahlrecht adressiert und beseitigt werden. Dies betrifft etwa das Stimmrecht von Berufsausübungsgesellschaften oder die Notwendigkeit einer Mindestberufserfahrung für die Zubilligung eines passiven Wahlrechts.

5.1 Das System berufsständischer Selbstverwaltung basiert auf dem Konzept der Betroffenenpartizipation. Die Überantwortung staatlicher Funktionen an einen Berufsstand, d.h. die Entscheidung gegen eine staatsunmittelbare Verwaltung durch Fachbehörden und für eine mittelbare Verwaltung durch Kammern erfordert nicht nur, dass eine hinreichende Zahl Betroffener bereit ist, in der Selbstverwaltung der Angelegenheiten des Berufsstands mitzuwirken, sondern auch eine Legitimation dieser Funktionen durch eine Beteiligung an den zu ihrer Etablierung erforderlichen demokratischen Willensbildungsprozessen. In Zeiten, in denen eine fortschreitende Segmentierung des Berufsstands die innere Verbundenheit der Berufsangehörigen schwinden lässt und hierdurch die Bereitschaft zu Partizipation abnimmt, ist **jeder Ansatz, der Partizipation erleichtert und damit verbessern kann, zu begrüßen**. Die Ermöglichung einer Teilnahme an Kammerversammlungen und die Mitwirkung an Beschlussfassungen nicht nur in Präsenz, sondern auch virtuell oder in hybriden Formaten ist daher sachgerecht.

5.2 Bei Gelegenheit der Neufassung der Regelungen zu Kammerversammlungen sollten in der Praxis bestehende **Unsicherheiten bei der Behandlung von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in den Willensbildungsprozessen im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung** (Abstimmungen in der Kammerversammlung, Vorstandswahlen, Wahlen zur Satzungsversammlung) beseitigt werden. Während einige Wahlordnungen der Kammern diese zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die seit der Berufsrechtsreform 2021 in großer Zahl neue Mitglieder der Kammern geworden sind, explizit erwähnen, schweigen sich andere zu ihnen aus. Prima facie erscheint es naheliegend, dass Berufsausübungsgesellschaften aufgrund ihrer Kammerzugehörigkeit mit den daraus resultierenden Pflichten auch korrespondierende Rechte haben müssen, ihnen also auch eine Möglichkeit der Teilnahme an Kammerabstimmungen zukommen muss. Hieraus folgt aber, dass Gesellschaften ihre Stimme durch eine Person abgeben, die ihrerseits stimmberechtigt ist und in der Gesellschaft meist ausschließlich oder ganz überwiegend Personen zur gemeinsamen Berufsausübung durch die Gesellschaft organisiert sind, die ein eigenes Stimmrecht haben. Paradigmatisch für dieses Problem steht das Beispiel der berufsrechtlich zulässigen Kapitalgesellschaft als Ein-Mann-Berufsausübungsgesellschaft: Hier verdoppelt sich im Rahmen der berufsständischen Meinungsbildung in Selbstverwaltungsangelegenheiten faktisch das Stimmgewicht eines Berufsträgers, wenn ihm sowohl als natürliche Person als auch seiner Berufsausübungsgesellschaft – und damit der Sache nach ihm als geschäftsführendem Alleingesellschafter – ein Stimmrecht zukommt. Bei einer größeren Zahl von kleineren Berufsausübungsgesellschaften mit wenigen Berufsträgern erhalten diese im Rahmen der kammerinternen Willensbildungsprozesse zu Lasten größerer Berufsausübungsgesellschaften, aber auch von Einzelanwälten oder nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, ein **überproportionales Gewicht**. Dies rein formal mit ihrem Status als Berufsrechtssubjekt und ihrer Beitragspflicht zu rechtfertigen, erscheint nicht überzeugend. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber dieses Problem im Bereich Legislativfunktion in der berufsständischen Selbstverwaltung erkannt und adressiert hat: Nach § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO haben bei der Bestimmung der Zahl der in einem Kammerbezirk für die Satzungsversammlung zu wählenden „Abgeordneten“ diese als

Mitglieder der Kammer bei der Berechnung außer Betracht zu bleiben. Diese Regelung dient ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 19/27670, S. 232) der Vermeidung einer überproportionalen Repräsentanz von Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften organisiert sind. An einer Begründung, warum dies bei anderen Willensbildungsprozessen innerhalb der berufsständischen Selbstverwaltung anders sein darf oder gar muss, fehlt es (bislang). In jedem Falle dürfte zur Herstellung von Rechtssicherheit eine klarstellende Regelung dieser Problematik angezeigt sein. Sollte diese in einem Stimmrecht zugelassener Berufsausübungsgesellschaften münden, müsste zB geklärt werden, wie das Erfordernis der persönlichen Ausübung des Wahl- und Stimmrechts aus § 88 Abs. 2 BRAO zu verstehen ist.

5.3 Bei Gelegenheit der Neuregelungen zur Willensbildung in den Organen der Selbstverwaltung sollte die schwer erklärliche Anomalie beseitigt werden, dass nach § 191b Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 65 Nr. 2 BRAO in die Satzungsversammlung als Legislativorgan der Anwaltschaft nur Rechtsanwälte mit einer Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren gewählt werden können. Die Regelung resultiert aus einer bei Schaffung der Satzungsversammlung 1993 nicht näher begründeten Erstreckung der Regelung zur Wählbarkeit in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer in § 65 Nr. 2 BRAO. Während man das **Erfordernis einer Mindestberufserfahrung** für die Tätigkeit im Kammervorstand (und in der Anwaltsgerichtsbarkeit als Anwaltsrichter) für geboten halten mag, fehlt es an einer inneren Rechtfertigung, ein solches Mindestanfordernis für die Wählbarkeit in das Legislativorgan der Anwaltschaft vorzusehen. Das Desiderat des Gesetzgebers, dass die Satzungsversammlung die Heterogenität der Anwaltschaft widerspiegeln soll (BT-Drs. 12/4993, S. 36), wird unterlaufen, wenn **BerufsanfängerInnen und damit die immer bedeutsamer werdende Teilgruppe der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** – 84 % aller Berufsträger mit acht und weniger Jahren Berufserfahrung sind angestellt tätig - in der Satzungsversammlung **nicht repräsentiert** sein können. Legt man das bei Erstzulassung durchschnittliche Alter neu zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von 29 bzw. 30 Jahren zu Grunde und berücksichtigt, dass aufgrund der vierjährigen Legislaturperiode der Satzungsversammlung bis zu neun Jahre vergehen können, bis ein Berufsträger erstmals in die Satzungsversammlung wählbar wird, sind ausweislich der Altersstruktur der Anwaltschaft am 1.1.2024 zwischen 15.000 und 20.000 jüngere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch den Gesetzgeber aus dem Legislativorgan ihres Berufsstands ausgeschlossen. In anderen verkammerten Freiberufen mit vergleichbaren Satzungsbefugnissen gibt es solche Altersbeschränkungen nicht (vgl. etwa § 86a Abs. 2 StBerG, § 5 Satzung-BÄK). Auch wenn die Zahl jüngerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich für ein berufsständisches Engagement in der Satzungsversammlung interessieren würden, voraussichtlich eher gering wäre, sollte in Zeiten, in denen das System berufsständischer Selbstverwaltung mit Nachwuchs- und Akzeptanzsorgen zu kämpfen hat, **eine bewusste Ausgrenzung jüngerer Berufsträger aus Entscheidungsprozessen** und das mit der geltenden Rechtslage bewirkte negative Signaling, dass berufsständische Selbstverwaltung nur ein Thema für etablierte, ältere Berufsträger sein soll, beendet werden. Dies gilt vordringlich für die Wählbarkeit in die Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 65 Nr. 2 BRAO), sollte aber auch für die Wählbarkeit in den Kammervorstand (§ 65 Nr. 2 BRAO) erwogen werden. Die einschlägigen Vorschriften für Steuerberater (§ 77 StBerG) und Wirtschaftsprüfer (§ 12 WPK-Satzung) kennen in der Frage der Wählbarkeit in den Vorstand keine § 65 Nr. 2 BRAO vergleichbare Regelung (wenngleich einige Steuerberaterkammern in ihren Satzungen eine – allerdings geringere – Mindestberufserfahrung vorsehen). Es ist nicht ersichtlich, warum im Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung abweichende Regelungen zu rechtfertigen wären.

6. Der Gesetzentwurf löst durch die vorgeschlagene Neufassung des § 207a BRAO in sachgerechter Weise einige der Probleme, die gegenwärtig die Betätigung internationaler Kanzleien in Deutschland erschweren, schafft aber mit § 59i Abs. 1 S. 1 BRAO auch neue Unklarheiten. Einige praxisrelevante Hemmnisse, denen sich solche Kanzleien weiterhin ausgesetzt sehen, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe ersichtlich wären, adressiert der Gesetzentwurf nicht. Zur Stärkung der Attraktivität des Standorts Deutschlands im internationalen Rechtsdienstleistungsmarkt sollten, wenn nicht im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, so doch zumindest zeitnah im Rahmen weiterer Gesetzgebung Nachschärfungen des § 207a BRAO erfolgen.

6.1 Auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt sind zahlreiche internationale Wirtschaftskanzleien tätig. Rund die Hälfte der 50 umsatzstärksten **Kanzleien, die einen jährlichen Umsatz in Höhe eines mittleren einstelligen Milliardenbetrags erzielen**, sind keine rein „deutschen“ Kanzleien, sondern Teil einer international tätigen Kanzleimarkte. Auf welche Weise sie sich bei einem Engagement in Deutschland als Berufsausübungsgesellschaft organisieren, folgt keinen einheitlichen Prinzipien, da sich diese Gesellschaften in Abhängigkeit von ihrer internationalen Präsenz mit einer Vielzahl unterschiedlicher, nicht aufeinander abgestimmter Berufsrechtssysteme konfrontiert sehen. Ganz typisch ist insofern, dass relativ komplexe, verschachtelte Strukturen unter Verwendung von Holding- bzw. Dachgesellschaften gewählt werden müssen, um auf der Ebene nationaler Gesellschaften den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung Rechnung tragen zu können. Vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Rechtsdienstleistungsmarktes, seiner Wichtigkeit für den Rechtsstandort Deutschland und dem Wettbewerb mit England und Wales als dem vor Deutschland größten europäischen Rechtsdienstleistungsmarkt **sollten Erschwernisse für die Tätigkeit international agierender Kanzleien in Deutschland beseitigt werden**, soweit dies unter Wahrung der Grundprinzipien des nationalen Berufsrechts möglich ist.

6.2 Die **Berufsrechtsreform 2021 hat insbesondere durch die neue Vorschrift des § 207a BRAO diese anspruchsvolle Aufgabe bereits in vielerlei Hinsicht erreicht**. Auch der vorliegende Gesetzentwurf justiert an einigen Stellen nach und beseitigt erfahrungsbasiert Regelungslücken, die sich bei Anwendung des neuen Berufsrechtsregimes gezeigt haben und die bei der Konzeption des Gesetzes aufgrund der Vielschichtigkeit und Komplexität der Strukturen internationaler Rechtsdienstleistungsunternehmen nicht vorhersehbar waren. Dies vorausgeschickt, beschränken sich die nachfolgenden Überlegungen auf die in diesem Gesetzentwurf mit Blick auf internationale Kanzleien vorgeschlagenen Änderungen. Zu betonen ist allerdings, dass mit diesem nicht alle Unklarheiten beseitigt und „Baustellen“ geschlossen werden, denen sich die Rechtsanwaltskammern und international tätige Kanzleien bei ihrem Tätigwerden in Deutschland ausgesetzt sehen. Diese Problemfelder sollten zeitnah durch weitere Gesetzgebung beseitigt werden.

6.3 Zu begrüßen ist **zunächst die durch § 60 Abs. 2 Nr. 4 BRAO beabsichtigte Klarstellung**, das nicht für sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft, die nach § 207a BRAO eine Zweigniederlassung in Deutschland unterhält, die Notwendigkeit der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer besteht, sondern nur für die inländischen Geschäftsleiter. Die Mitgliedschaft einer großen Zahl im Ausland ansässiger ausländischer Rechtsanwälte, die keinerlei Bezug zum inländischen Geschäft ihrer Gesellschaft haben und über die die Kammer in der Praxis ohnehin keine effektive Aufsicht führen könnte, ist weder erforderlich noch diesen inhaltlich vermittelbar.

6.3 Sinnvoll ist auch, dass für ausländische Berufsausübungsgesellschaften über einen neuen **§ 207a Abs. 7 S. 2 BRAO die Registerpflichtigkeit dahingehend beschränkt** wird, dass nur die im Inland rechtsdienstleistungsbefugten Gesellschafter in das Register aufzunehmen sind. Auf die Erkennbarkeit dieser Berufsträger beschränkt sich regelmäßig das durch § 31 Abs. 2 S. 1 BRAO bediente legitime Erkenntnisinteresse der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden und anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Pflicht zur Meldung aller weltweit in der Gesellschaft tätigen Berufsträger wäre aufgrund des damit verbundenen Aufwands ersichtlich unverhältnismäßig.

6.4 Die **beabsichtigte Änderung von § 59i Abs. 1 S. 1 BRAO**, nach der nur nach diesem Gesetz zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaften sein können, **könnte zu einem Problem für internationale Kanzleien werden**, die mit Holdingstrukturen bzw. unter einem gemeinsamen Dach agierenden nationalen Gesellschaften operieren. Vermieden werden sollte eine Regelung, die für die Möglichkeit einer Beteiligung der Dachgesellschaft an einer nationalen Tochtergesellschaft eine inländische Zulassung der Zweigstelle der Muttergesellschaft erfordert. Eigenständige nationale Gesellschaften und Zweigstellen der internationalen Berufsausübungsgesellschaft sind typischerweise alternative Konzepte. Es wäre **widersinnig, eine internationalen Berufsausübungsgesellschaft zu zwingen, sich mit einer Zweigniederlassung im Inland zuzulassen**, um sich an einer nationalen Tochtergesellschaft beteiligen zu können (gleichermaßen problematisch ist in solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten die Anknüpfung an die Nutzung einer deutschen Rechtsform, vgl. § 59i Abs. 1 S. 3 BRAO). Ausreichen muss es, dass die ausländische Gesellschaft den Strukturanforderungen an Berufsausübungsgesellschaften nach deutschem Berufsrecht genügt.